

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V c Fallgruppe 16, VergGr. V b Fallgruppe 1; VergGr. IV b Fallgruppe 1
(Sachbearbeiter für Beamtenversorgung im Niedersächs. Landesverwaltungsamt)

Leitsätze:

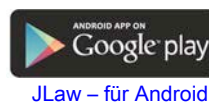
1. Ein Angestellter, der überwiegend mit der Feststellung von Merkmalen und Anspruchsvoraussetzungen für die Errechnung und Zahlbarmachung z.B. von Versorgungsbezügen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 beschäftigt wird, ist danach auch dann zu vergüten, wenn er daneben noch die in dem Klammersatz genannten Aufgaben erledigt.
2. Übt der Angestellte hingegen überwiegend Aufgaben aus, die unter den Klammersatz der Tarifnorm fallen (z.B. Festsetzung von Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen), so fällt er insoweit nicht unter die VergGr. V c BAT Fallgruppe 16.
3. Bei einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) kann Mitverantwortung ausreichend sein. Es wird auch nicht zwingend Verantwortung nach außen hin gefordert; vielmehr kann innerbehördliche Verantwortung bzw. Mitverantwortung genügen. Auch auf Fragen der Unterschriftsbefugnis kommt es dabei nicht entscheidend an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 476/76
Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
14. Dezember 1977

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. April 1976 - 6 Sa 550/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der früher Kontenverwalter und Prüfer in der Kontenverwaltung war, ist seit 1. September 1972 als Sachbearbeiter im Dezernat F der Abteilung Beamtenversorgung des Niedersächsischen L tätig. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. V b BAT. Zwischen den Parteien gelten aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des BAT.

Die Abteilung Beamtenversorgung des Niedersächsischen L ist in mehrere Dezernate gegliedert, die als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden entweder nach Bundesrecht (über das Gesetz zu Art. 131 GG) oder nach landesrechtlichen Bestimmungen Versorgungsbezüge festsetzen. Im Dezernat F, in dem der Kläger tätig ist, wird die Versorgung der niedersächsischen Verwaltungs-, Polizei- und Justizbeamten sowie der niedersächsischen Richter bearbeitet. Die Dezernate sind jeweils in Sachgebiete untergliedert, denen Sachgebietsleiter vorstehen. Zwischen den Sachgebietsleitern und den Dezernenten steht ein Hauptsachgebietsleiter, der zugleich Vertreter des Dezernenten ist. Zwischen den Sachbearbeitern, Sachgebietsleitern und Hauptsachgebietsleitern ist die äußere Verantwortung in der Weise aufgegliedert, daß der Sachbearbeiter die von ihm erarbeiteten Festsetzungen und Änderungsmitteilungen "Festgestellt" zeichnet, während der Sachgebietsleiter und Hauptsachgebietsleiter "Sachlich richtig" zeichnen.

Aufgabe der Dezernate ist es,

1. für jeden Versorgungsfall die Versorgungsbezüge festzusetzen bzw. in den Fällen des § 174 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes die vorläufige Berechnung der Dienstzeit vorzunehmen,
2. die festgestellten Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenversorgung) in der Folgezeit den gesetzlichen Änderungen anzupassen, insbesondere die Versorgungsanpassungsregelungen vorzunehmen.

- 3 -

Zu den Leistungen, die für die Versorgungsempfänger festzusetzen sind, gehören Ruhegehälter einschließlich der Dienstunfall- und Kriegsunfallversorgung sowie des Unfallausgleichs Unterhaltsbeiträge für frühere Beamte nach den §§ 140, 141, 161 NBG, wiederaufgelebtes Witwengeld nach § 184 Abs. 3 NBG, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Unterhaltsbeiträge nach § 146 Abs. 1 - 3 NBG und Versorgungszuschüsse nach § 71 e G 131. Zu der Versorgungsregelung gehört neben der jeweiligen Änderung der Versorgungsbezüge nach den Besoldungsgesetzen die Versorgungsanpassung nach den Besoldungsänderungsgesetzen einschließlich des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1971. Zur Regelung gehört außerdem der Versorgungsausgleich zwischen Land und Bund nach § 42 G 131.

Die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter ist in der Dienstanweisung für die Abteilung Beamtenversorgung wie folgt beschrieben:

"Festsetzung und Regelung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge mit folgender Prüfung und Feststellung unter Beachtung der maschinellen Zahlbarmachung:

Zugehörigkeit zum Personenkreis,
Rechtsstandswandlungen,
Beweiserhebungen,
Beweiswürdigung,
Rechtsgrundlage der Zahlung,
Bemessungsgrundlagen,
Anrechnung weiterer Einkünfte,
Sonderleistungen (Sterbegeld, Witwenabfindung, Sonderzuwendung, Unfallfürsorgeleistungen, Zuschläge, einmaliger Ausgleich nach § 229 NBG u.a.),

Bearbeitung von Versorgungsfällen mit mehreren Versorgungsansprüchen innerhalb der Abteilung,

Entwurf von

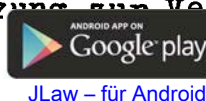
Widerspruchs- und Rückforderungsbescheiden,
Antworten auf Prüfungsmittelungen und
-bemerkungen, Berichten an die obersten
Dienstbehörden,

Schriftverkehr (vgl. Abt. Vfg. 18/1969),

Zusammenarbeit mit anderen Pensionsbehörden
Versorgungsämtern, Sozialversicherungsträgern
u.a.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

Prüfung von

Stammblättern nach Abt. Vfg. 60/1971,
Jahresbescheinigungen und Erklärungen K, O
und S,

Maßnahmen in Überzahlungsfällen und Führen
nach Nachweisung (vgl. Abt. Vfg. 90/1969),

Beiträge für die Statistik (vgl. Abt.
Vfg. 1/1972),

Sachbearbeiterkarte (vgl. Abt. Vfg. 18/1967),
Aktenregister,
Terminkalender."

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis hat der Kläger
nur bei Versorgungsfällen aus dem Bereich des Nieder-
sächsischen Gesetzes zu Art. 131 GG zu prüfen. Dem
Kläger obliegt die Bearbeitung von vier Versorgungs-
fällen nach diesem Gesetz. Auch Widerspruchsbescheide
hat der Kläger nur in geringem Umfange zu entwerfen. Seit
dem 1. September 1972 hat er zwei derartige Bescheident-
würfe angefertigt. Dabei handelt es sich um formelle Wider-
spruchsbescheide im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der
Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab
1. September 1972 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu
zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, bei seiner Tätig-
keit handele es sich um eine besonders verantwortungsvolle
im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe.
Die von ihm bearbeiteten Versorgungsbezüge seien die
Existenzgrundlage der davon betroffenen Bürger. Zugleich
habe seine Tätigkeit bedeutsame Auswirkungen auf die Staats-
finanzen. Immerhin erarbeite er nebeneinander Versorgungs-
festsetzungen, Versorgungsanpassungsbescheide, Rückforderungs-
bescheide sowie die Festsetzung von Witwenabfindungen und
Sterbegeldern. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet
ist, an den Kläger ab 1. September 1972 Vergütung
nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1. Obwohl sie die materiellen Belange des Arbeitgebers berühre, erfülle sie nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Auf die Lebensverhältnisse der Versorgungsberechtigten wirke der Kläger mit seiner Tätigkeit nicht unmittelbar und auch nicht nachdrücklich ein. Meist sei ohnehin nur festzustellen, ob das Ruhegehalt 75 v.H. der allgemeinen Dienstbezüge oder einige Prozente weniger ausmache.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag entschieden und den Streitwert auf 22.320,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger zusätzlich beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen V b und IV b BAT ab 1. September 1972 mit 4 v.H. zu verzinsen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.

Da er am 30. Juni 1976 aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden ist, beschränkte der Kläger mit Zustimmung des beklagten Landes in der Revisionsinstanz seine Klageforderung auf die Zeit bis 30. Juni 1976. Ebenfalls beschränkte er mit Zustimmung des beklagten Landes seine Zinsforderung auf die Zeit ab 1. Februar 1973 und verlangt von diesem Zeitpunkt ab Prozeßzinsen. Soweit der Kläger seine Klageforderung aufrechterhält, verfolgt das beklagte Land mit der Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galt. Demnach haben in der Zeit nach



- 6 -

seiner Kündigung als Tarifvertrag, d.h. auch in der vorliegend streitbefangenen Zeit ab 1. September 1972, die nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Normen des BAT und seiner Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung zwischen den Parteien mit vertragsrechtlicher Wirkung gegolten (vgl. Urteil des Senats vom 24. November 1976 - 4 AZR 501/75 -, [demnächst] AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

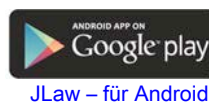
Das Landesarbeitsgericht hat beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung angenommen und diese mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragener Aufgaben sowie der Dienstanweisung begründet, die alle in ihr zusammengestellten Aufgaben einheitlich auf den Kläger überträgt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 371 [377] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT).

Diese redtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch, wie die Revision mit Recht hervorhebt, fehlerhaft und muß deswegen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht führen. Das Landesarbeitsgericht verkennt nämlich, daß eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung zu §§ 22, 23 BAT a.F. aus Rechtsgründen immer dann nicht in Betracht kommt, wenn von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten auszuüben sind, für die jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, der den unstreitigen Sachverhalt im einzelnen schildert, übt der Kläger jedoch nebeneinander Aufgaben aus, die einmal, soweit es sich um seine eigentliche Sachbearbeitertätigkeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben handelt, von den allgemeinen ersten Fallgruppen für den gewöhnlichen Verwaltungsdienst erfaßt werden, und außerdem solche, für die die speziellen Tätigkeitsmerkmale für die Berechner

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bzw. Errechner von Versorgungsbezügen, insbesondere diejenigen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16, in Betracht kommen. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß ausweislich des Inhalts der für den Kläger geltenden Dienstanweisung dieser auch mit der rechnerischen Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge bei maschineller Zahlbarmachung befaßt wird. Daher hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, welche Aufgaben des Klägers überwiegen. Dies wird das Landesarbeitsgericht nunmehr festzustellen haben.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß nach der VergGr. V c Fallgruppe 16 BAT zu vergütet sind

"Angestellte, die nach vorliegenden Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne im vollmaschinellen Verfahren mittels elektronischer programmgesteuerter Datenverarbeitungsanlagen notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängenden Schriftwechsel erledigen."

Dabei kommt nicht nur der nachfolgenden tariflichen Definition der "elektronischen programmgesteuerten Datenverarbeitungsanlagen", sondern insbesondere dem den eigentlichen Tätigkeitsmerkmalen nachfolgenden Klammersatz rechtliche Bedeutung zu. Danach werden die Tätigkeitsmerkmale auch dann erfüllt,

"wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltsfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit, die Berufszeit nach § 27 Abschn. B sowie die Grundvergütung nach den §§ 27 Abschn. B, 28 und 30 bei der Einstellung nicht festsetzt, keine Widerspruchsbescheide erteilt und Abtretungen und Pfändungen nicht bearbeitet."

Nach dem einleitenden Relativsatz kommt indessen die Fallgruppe 16 der VergGr. V c BAT zunächst einmal, soweit



- 8 -

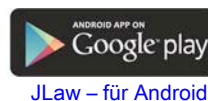
sie die Feststellung von Merkmalen und sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die Errechnung und Zahlbarmachung vorsieht, nur insoweit in Betracht, als dem Angestellten die Angaben über die rechtserheblichen tatsächlichen Verhältnisse bereits auswertungsfähig vorliegen. Die Angaben über die rechtserheblichen tatsächlichen Verhältnisse müssen also entweder unmittelbar erkennbar bzw. feststehend sein oder aber dem Angestellten von dritter Seite in auswertungsfähiger Form angegeben werden (vgl. BAG AP Nr. 29 und 31 zu §§ 22, 23 BAT). Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 kommen demgemäß nicht in Betracht, soweit bezüglich der rechtserheblichen tatsächlichen Umstände von dem Angestellten zunächst Beweiserhebungen durchgeführt, Beweismwürdigungen vorgenommen und behördliches Ermessen anhand gesetzlicher Bestimmungen angewendet werden muß, wie das nach den weiteren Tatsachefeststellungen des Landesarbeitsgerichts beim Kläger auch der Fall ist. Im übrigen sind auch in der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 wie in der Fallgruppe 15 unter "Merkmalen" nicht etwa Lebenssachverhalte oder tatsächliche Verhältnisse zu verstehen, sondern rechtserhebliche Schlüsse daraus, die der Lohnerrechner zu ziehen hat (vgl. BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT). Darin besteht ein charakteristisches Kennzeichen der Lohnerrechnung. Wenn die Tarifvertragsparteien dann weiterhin in der Tarifnorm auch noch von "Anspruchsvoraussetzungen" sprechen, die der Angestellte festzustellen hat, dann meinen sie damit die Summe der rechtlichen Erfordernisse, aus denen sich im Einzelfall die betreffende Versorgungsleistung ergibt.

Die Tarifnorm (VergGr. V c Fallgruppe 16) erscheint jedoch deswegen widerspruchsvoll, weil in dem zugehörigen Klammersatz ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien klargestellt wird, daß sie auch dann anzuwenden ist, wenn von dem betreffenden Angestellten die im Klammersatz genannten Tätigkeiten nicht durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall kommt dafür insbesondere die erstmalige Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie die Festsetzung der ruhegehalts-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



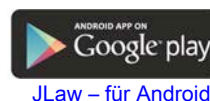
fähigen Dienstzeit in Betracht. Diese Bestimmung kann nach dem daraus erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien, nach ihrem Sinn und Zweck, nach ihrem Gesamtzusammenhang sowie im Interesse einer sinnvollen, praktikablen Anwendung nur wie folgt ausgelegt werden: 1.) Ist ein Angestellter überwiegend mit Aufgaben der Feststellung von Merkmalen und Anspruchsvoraussetzungen für die Errechnung und Zahlbarmachung z.B. von Versorgungsbeträgen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 beschäftigt, so ist er auch dann nach dieser Vergütungsgruppe zu vergüten, wenn er daneben noch in dem Kammersatz genannte Aufgaben erledigt. 2.) Übt der Angestellte hingegen überwiegend Aufgaben aus, die unter den Kammersatz fallen (z.B. Festsetzung von Ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und Ruhegehaltsfähiger Dienstbezüge) und sich deswegen nicht als eigentliche Lohnerrechnung darstellen, soll er insoweit nicht unter die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 fallen. Nach diesen Kriterien wird daher das Landesarbeitsgericht zu überprüfen haben, ob und inwieweit der Kläger mit den von ihm zu erledigenden Aufgaben unter die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 fällt. Dabei sind ggf. auch die sonstigen tariflichen Erfordernisse auf ihre Erfüllung hin zu überprüfen, auch soweit sie die Definition der elektronischen programmgesteuerten Datenverarbeitungsanlage und deren Verwendung betreffen. Demnach ist die Klage unbegründet, wenn der Kläger überwiegend Aufgaben der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 zu erledigen hat.

Andererseits sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils darüber, daß und warum der Kläger mit seinen Aufgaben als Sachbearbeiter und denen, die er für seine Vorgesetzten erledigt, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend, daß es oberhalb der VergGr. V c BAT für im Besoldungs- und Versorgungsbezugsgewesen tätige Angestellte keine speziellen Tätigkeitsmerkmale mehr gibt, so daß hier die jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen heranzuziehen sind.



Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen im angefochtenen Urteil dazu, daß und warum der Kläger "eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ausübt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und nimmt in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung an, daß als Gründe für eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" beispielsweise die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn sowie die Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat und auf die Lebensverhältnisse Dritter in Betracht kommen können (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zutreffend angenommen, daß der Angestellte keineswegs die alleinige Verantwortung zu tragen hat, sondern auch eine Mitverantwortung ausreichend sein kann (vgl. BAG AP Nr. 91 und 47 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht hat ebenfalls zutreffend berücksichtigt, daß der Angestellte keine Verantwortung nach außen hin zu tragen braucht, sondern daß auch innerbehördliche Verantwortung bzw. Mitverantwortung genügen kann.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht möglicherweise zu Lasten des Klägers sogar zu strenge Anforderungen gestellt, indem es eine rechtserhebliche Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 nur dann als möglich gelten lassen will, wenn die Arbeit des Angestellten nicht von einem Vorgesetzten genauer überprüft wird. Eine derartige Einschränkung sehen jedoch die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht vor. Daher ist es im Einzelfall eine Frage des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes, ob eine bestehende Kontrolle der Tätigkeit des Angestellten dessen Verantwortlichkeit derart abschwächt, daß bei ihm nicht mehr von einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 gesprochen werden kann.



Dabei muß allerdings auch noch berücksichtigt werden, daß schon eine Tätigkeit der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1, ohne daß das in den Merkmalen ausdrücklich ausgesprochen wird, notwendigerweise eine gewisse Verantwortung fordert.

Dagegen führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß auch die Zeichnung der Anpassungs- und Versorgungsbescheide durch den Sachgebietsleiter als "Sachlich richtig" der Annahme einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" beim Kläger grundsätzlich nicht entgegensteht. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht schließlich hervorgehoben, daß der Kläger in keineswegs unerheblichem Ausmaße auch Aufgaben von Vorgesetzten zu erledigen hat.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Dabei verkennt das beklagte Land, daß es selbst gegenüber den Tatsachengerichten hervorgehoben hat, daß durch die Tätigkeit des Klägers die finanziellen Verhältnisse des beklagten Landes nachhaltig berührt werden. Auch kann jedenfalls aus der Fassung des Beweisbeschlusses vom 22. April 1977 (Bl. 148 R. der Vorakten) durch das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung der Revision keine Verkenntung des Rechtsbegriffes der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" hergeleitet werden, denn dieser Beweisbeschluß befaßt sich seinem prozessualen Zweck entsprechend nur mit Tatsachen und nicht mit irgendwelchen Rechtsfragen. Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, die Ansprüche der Versorgungsempfänger beruhten auf gesetzlichen Bestimmungen und nicht etwa der Tätigkeit des Klägers. Entscheidend ist nämlich, daß und wie im Einzelfall durch die dafür zuständigen Bediensteten diese gesetzlichen Bestimmungen zur praktischen Anwendung gelangen. Schließlich verkennt das beklagte Land, wie auch seine Einlassungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zeigen, daß wegen der Übergangsbestimmung in § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 dem Kläger die eingeklagte Vergütung auch über den 1. Januar 1975 hinaus weiterzuzahlen ist, sofern sie ihm für den Zeitraum davor zustehen sollte.



- 12 -

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der
Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden
haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Gehring Dr. Feller

Hackmann

Koerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)